



Gemeinde Rehetobel

Bestattungs- und Friedhofreglement

Von den Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Rehetobel an der Urnenabstimmung vom 29.11.1998 angenommen.

I. Allgemeines

Art. 1

Aufsicht Das Bestattungs- und Friedhofswesen ist Sache der Einwohnergemeinde und richtet sich nach den Verordnungen des Bundes und des Kantons.

Art. 2

Grundsatz Das Bestattungs- und Friedhofswesen untersteht der Tiefbaukommission.

Art. 3

Kommission Der Tiefbaukommission obliegen folgende Aufgaben:

- a) Planung und Vorbereitung von baulichen Massnahmen und der Anlagengestaltung;
- b) Aufsicht über die Gestaltung, den baulichen Zustand, die Ordnung und den Unterhalt der gesamten Friedhofanlage;
- c) Führen des Friedhofbetriebes;
- d) Vollzug der in diesem Reglement enthaltenen Bestimmungen, soweit er nicht einer anderen Stelle übertragen wird.

Art. 4

Gemeinderat Der Gemeinderat regelt mit besonderen Verträgen:

- a) die Leichenbesorgung;
- b) die Sarglieferung;
- c) den Leichentransport;
- d) die Bestattung auf dem Friedhof;
- e) die Friedhofpflege.

Art. 5

Zivilstandsamt Das Zivilstandsamt ist zuständig für:

- a) die Ausstellung der Bestattungsbewilligung (inkl. Erlass der für die Bestattung erforderlichen Anordnungen);
- b) die Führung des Friedhofverzeichnisses;
- c) die Einhaltung der Bestattungsfristen und Erteilung von Ausnahmegewilligungen gemäss Art. 6 Abs. 1 und 2 der Kantonalen Verordnung (bGS 816.31);
- d) Bewilligungen zur Urnenausgrabung gemäss Art. 7 Abs. 2 der Kantonalen Verordnung (bGS 816.31).

II. Bestattungswesen

Art. 6

Aufbahrung Die Verstorbenen können nach der Einsargung im Regionalen Pflegeheim, Heiden, aufgebahrt werden.

Art. 7

Trauerfeier ¹Für die kirchliche Trauerfeier treffen die Organe der zuständigen Religionsgemeinschaft die nötigen Anordnungen selbst.

²Für die Erteilung von Bewilligungen zur Benützung der Kirchen für Trauerfeiern von Verstorbenen, die nicht einer der Landeskirchen angehören, sind die Kirchenvorsteherschaften zuständig.

³Es bleibt in jedem Falle die freie Wahl zwischen öffentlicher und stiller Trauerfeier oder ziviler Bestattung.

Art. 8

Bestattungszeit Die Bestattungen finden an Werktagen zwischen 09.00 und 16.00 Uhr statt.

Art. 9

Bestattung von Nicht-Einwohnern Für Verstorbene ohne Wohnsitz in der Gemeinde kann die Beisetzung vom Zivilstandsamt gegen Bezahlung der Bestattungskosten, sowie Leistung einer Grabgebühr und eines der Pietätszeit angemessenen Grabunterhalt-Depots bewilligt werden, sofern dies die Platzverhältnisse zulassen und

- a) die oder der Verstorbene früher in der Gemeinde niedergelassen war; oder
- b) nahestehende Personen der oder des Verstorbenen in der Gemeinde wohnhaft oder auf dem hiesigen Friedhof bestattet sind; oder
- c) die oder der Verstorbene Bürgerin bzw. Bürger der Gemeinde war.

Art. 10

Bestattungsarten

1Erdbestattung

Die Bestattungen erfolgen in Reihengräbern:

- a) für Erwachsene und Kinder ab 11 Jahren;
- b) für Kinder bis 10 Jahre;
- c) in Familiengräbern.

2Feuerbestattung

Die Beisetzung von Aschenurnen erfolgt in/im:

- a) Urnenreihengräbern
- b) Urnenwand-Nischen
- c) Erdbestattungsgräbern nahestehender Personen
- d) Familiengräbern
- e) Gemeinschaftsgrab

Bestattungskosten

Art. 11

¹Bei der Bestattung eines Gemeindegewohners oder einer Gemeindegewohnerin übernimmt die Gemeinde folgende Leistungen:

1. Die Lieferung eines einfachen Holz-Sarges, welcher vom Gemeinderat bestimmt wird, und die Einsargung;
2. die Überführung der Leiche von Rehetobel zur Aufbahrung ins Regionale Pflegeheim, Heiden, und wieder zurück auf den Friedhof Rehetobel oder ins Krematorium, St. Gallen;
3. die Aufbahrung für maximal 5 x 24 Stunden;
4. die Kosten der Feuerbestattung inklusive einer einfachen Urne, welche vom Gemeinderat bestimmt wird, Rückführung der Urne und Beisetzung auf dem Friedhof Rehetobel;
5. das Öffnen und Schliessen des Grabes, bzw. der Urnenwand-Nische;
6. ein einfaches beschriftetes Grabkreuz aus Holz bzw. eine Nischen-Beschriftung.

²Weitergehende Leistungen sowie die Bestattung ausserhalb der Gemeinde müssen von den Auftraggebern getragen werden.

III. Friedhofswesen

Art. 12

Verhalten auf dem Friedhof

¹Der Friedhof steht den Besuchern tagsüber offen.

²Die Besucher sollen sich pietätvoll und der Würde des Ortes entsprechend verhalten.

Art. 13

Gestaltungsflächen

Für die Grabgestaltung stehen folgende Flächen zur Verfügung:

- a) Erdbestattungsgräber für Erwachsene und Kinder ab 11 Jahren:
Länge 140 cm, Breite 60 cm;
- b) Erdbestattungsgräber für Kinder bis 10 Jahre:
Länge 130 cm, Breite 60 cm;
- c) Urnengräber:
Länge 80 cm, Breite 60 cm;
- d) Familiengräber:
Gesamtlänge 250 cm, Gesamtbreite 190 cm.

Art. 14

Grabmäler und Grabausstattungen

¹Die Grabmäler und Grabausstattungen müssen sich in das Gesamtbild des Friedhofs einfügen. Sie dürfen die Grabgestaltungsfläche (vgl. Art. 13) nicht überschreiten.

²Das Setzen der Erdbestattungs-Grabmäler darf frühestens sechs Monate nach der Bestattung erfolgen. Die Tiefbaukommission kann weitere Weisungen erlassen.

³Die Eigentümer bzw. die nächsten Angehörigen sind verpflichtet, für das Aufrichten und das Neusetzen schiefstehender oder umgestürzter Grabmäler zu sorgen.

⁴Urnwandnischen-Platten dürfen nur vom Totengräber ausgewechselt werden.

Art. 15

Grabgestaltung

¹Die Gräber sind sobald als möglich zu gestalten.

²Die Grabgestaltung hat sich in das Gesamtbild des Friedhofs einzufügen.

³Die Gestaltung und der Unterhalt der Gräber sind Sache der Hinterbliebenen. Es steht ihnen frei, diese Arbeiten einem Gärtner oder Dritten zu übertragen.

Art. 16

Grabunterhalt

¹Pflanzen, die durch ihre Höhe und Ausdehnung Nachbargräber oder Wege beeinträchtigen, müssen zurückgeschnitten werden.

²Wenn ein Grab nicht gepflegt wird, erfolgt die Grabpflege nach Weisung der Tiefbaukommission; unter Kostenfolge für die Angehörigen.

Art. 17

Grabesruhe

¹Die Grabesruhe dauert für

- a) Erdbestattungsgräber mindestens 20 Jahre
- b) Urnengräber, -nischen mindestens 20 Jahre
- c) Familiengräber mindestens 40 Jahre

²Für Familien- und Kindergräber kann gegen eine vorgängig zu entrichtende Gebühr die Grabesruhe verlängert werden.

³Eine nachträgliche Urnenbeisetzung in ein bestehendes Grab verlängert dessen Dauer der Grabesruhe nicht.

⁴Die Kosten für Urnenumbettungen bei Feldräumungen gehen zu Lasten der Auftraggeber.

Art. 18

Ablauf der Grabesruhe

Nach Ablauf der Grabesruhe ordnet die Tiefbaukommission die Räumung der betreffenden Grabfelder an. Dies ist drei Monate vor Beginn der Abräumung im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde bekannt zu geben. Die Angehörigen sind einzuladen, Grabmäler, Pflanzen usw. vor Beginn der Abräumung zu beziehen und darauf aufmerksam zu machen, dass sie sonst allfällige Ansprüche verlieren.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 19

Tarif

Der Gemeinderat erlässt den Gebührentarif für das Bestattungs- und Friedhofswesen (Bestattung, Grabgebühren, Grabunterhalt etc.) und regelt die Verwaltung und Verzinsung der Grabunterhalts-Depots.

Art. 20

Reglementänderung

Der Gemeinderat ist befugt, einzelne Artikel dieses Reglementes den kantonalen Vorschriften anzupassen.

Art. 21

Rekurs

¹Gegen Verfügungen der Tiefbaukommission kann innert 20 Tagen beim Gemeinderat Rekurs erhoben werden.

²Verfügungen bzw. Rekursentscheide des Gemeinderates können innert 20 Tagen an den Regierungsrat weitergezogen werden.

³Rekurse sind schriftlich einzureichen und haben einen Antrag zu enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen.

Art. 22

Inkrafttreten; aufgehobenes Recht

¹Dieses Bestattungs- und Friedhofreglement tritt mit der Annahme durch die Einwohnergemeinde sofort in Kraft.

²Das Reglement über das Begräbniswesen der Gemeinde Rehetobel vom 01. Oktober 1908, die Friedhof-Ordnung der Gemeinde Rehetobel vom 02. Oktober 1902 und das Reglement betreffend Benutzung des Leichenwagens vom 03. September 1896 werden hiermit aufgehoben.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Heinz Meier,
Gemeinde-
präsident

Ueli Graf,
Gemeinde-
schreiber